

Betreff:

Vereinbarung über den Betrieb des Staatstheaters Braunschweig

Organisationseinheit:

Dezernat IV
41 Fachbereich Kultur

Datum:

08.04.2016

Beratungsfolge

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

15.04.2016

Status

Ö

Nachrichtlich: Finanz- und Personalausschuss

Die Fraktion „Die Linke“ stellte zum Haushalt 2016 des finanzunwirksamen Antrag Nr. 25 „Klage gegen den Staatstheatervertrag von 1956“.

Die Verwaltung erläuterte in ihrer Stellungnahme zu dem Antrag, der Vertrag von 1956 („*Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Stadt Braunschweig über den Betrieb des Staatstheater Braunschweig*“) sei kündbar. Er verlängere sich jeweils um 5 Jahre, sofern er nicht gekündigt werde. Der nächstmögliche Termin zum Aussprechen einer Kündigung sei der 31. Dez. 2019. Die Kündigung würde dann zum 31. März 2021 wirksam werden.

In der Sitzung des Ausschusses für Kultur und Wissenschaft vom 3. Feb. 2016 sowie des Finanz- und Personalausschusses vom 25. Feb. 2016 gab es Wortmeldungen mit dem Tenor, die Verwaltung habe die politischen Gremien zuvor darüber im Unklaren gelassen, dass eine Kündigung der Staatstheatervereinbarung möglich ist und habe damit ein wichtiges Instrument zu möglichen Einsparungen vorenthalten.

Hierzu wird Folgendes mitgeteilt:

Den politischen Gremien sowie einzelnen Vertretern der Ratsfraktionen sind in der Vergangenheit wiederholt Informationen der Verwaltung zugegangen, aus denen ersichtlich wurde, dass der Staatstheatervertrag kündbar ist.

In der Mitteilung 2156/99 zum Kulturausschuss am 14. Okt. 1999 und Verwaltungsausschuss am 9. Nov. 1999 heißt es „*Nach § 8 des Staatstheatervertrages gilt die Vereinbarung vom 01. April 1954 bis 31. März 1961. Sie verlängert sich um jeweils fünf Jahre, sofern sie nicht mit einer Frist von einem Kalenderjahr vor Ablauf – erstmalig mithin zum 31. Dezember 1959 - gekündigt wird.*“ Diese Mitteilung ist weiterhin in der Ratsinformationssoftware öffentlich abrufbar.

Herr Ratsherr Udo Sommerfeld stellte zur Ratssitzung am 18. Sept. 2002 die Anfrage Nr. 150/02. Im Zusammenhang mit einem Sparkonzept der Verwaltung heißt es darin: „*Bestandteil dieses Konzeptes war auch eine Kündigung des Staatstheatervertrages*“. In der Stellungnahme der Verwaltung Nr. 6487/02 (Ratssitzung am 5. Nov. 2002) heißt es dazu: „*Weder innerhalb der Verwaltung noch innerhalb des Rates gab es je eine abgeschlossene Meinungsbildung, die dahinging, den Staatstheatervertrag unter dem Gesichtspunkt von*

Einsparmaßnahmen der Stadt Braunschweig zu kündigen“. Die Anfrage und die Stellungnahme sind weiterhin in der Ratsinformationssoftware öffentlich abrufbar.

Mit Schreiben vom 23. Nov. 2009 lud der damalige Kulturdezernent die vom Rat der Stadt Braunschweig entsandten Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Staatstheaters zu einer Besprechung über den Staatstheatervertrag ein. In der Einladung heißt es: *„Da sich der Vertrag zum 31. Dez. 2009 – sofern er nicht gekündigt wird – automatisch um 5 Jahre verlängert, möchte ich mit Ihnen vor dem Hintergrund der bisher nicht erfolgten Reaktion des Landes das weitere Vorgehen abstimmen.“* Der Staatstheatervertrag wurde als Anlage der Einladung versandt. Im darauf folgenden Gespräch am 15. Dez. 2009 nahmen Vertreter der damaligen Ratsfraktionen von CDU, SPD und Bündnis90/Die Grünen teil. Die Kündbarkeit des Staatstheatervertrages war in dem Gespräch eines von mehreren Themen.

In der Sitzung des AfKW am 7. Sept. 2010 informierte die Verwaltung mündlich über Verhandlungen der Stadt mit dem Land, die die später abgeschlossene Klarstellungsvereinbarung zum Staatstheatervertrag betrafen. In der Niederschrift der Sitzung (vom AfKW genehmigt am 5. Nov. 2010) heißt es in diesem Zusammenhang, die Stadt habe das Land *„...vorsorglich um Verlängerung der Kündigungsfrist des Vertrages bis 15. Nov. 2010 gebeten.“*

Insgesamt ist festzustellen, dass die politischen Gremien Kenntnis von der Kündbarkeit des Staatstheatervertrages hatten.

Vorstöße der Stadt Braunschweig, gegenüber dem Land Niedersachsen eine Reduzierung des städtischen Anteils zu erzielen

Es gab im Lauf der Jahre immer wieder Versuche der Stadt Braunschweig, den Drittelanteil zu reduzieren. Das Land hat diese Versuche stets zurückgewiesen.

1993 hat der Rat beschlossen, mit dem Land über eine höhere Landesbeteiligung an der Staatstheaterfinanzierung zu verhandeln. Die Kontaktaufnahme verlief ergebnislos.

Zu einem weiteren Versuch fünf Jahre später äußerte das Ministerium für Kultur und Wissenschaft mit Schreiben vom 26. Okt. 1998 gegenüber dem damaligen Oberstadtdirektor: *„Ihre erneute Bitte, die Verhandlungen über die geplante neue Vereinbarung zwischen der Stadt Braunschweig und dem Land wieder aufzunehmen, findet zwar mein Verständnis, doch sehe ich dafür keinen Raum“* (Mitteilungen an den Kulturausschuss und den Verwaltungsausschuss 995/98 und 1319/99).

Am 14. März und 9. Aug. 2002 ging die Stadt auf die damalige Bezirksregierung zu, um in Gespräche über eine Reduzierung des Drittelanteils einzutreten (Mitteilung 5224/02). Die Bezirksregierung räumte Verhandlungen in dieser Richtung wegen der Finanznot des Landes wenig Aussicht auf Erfolg ein.

In der Sitzung des Nds. Landtages vom 14. Juni 2002 beantwortete die damalige Finanzministerin Aller eine entsprechende Anfrage von Frau MdL Mundlos wie folgt: *„Seitens der Landesregierung besteht nicht die Absicht, an dieser Vereinbarung zu rütteln“.*

Bei einem Besuch des ehemaligen Ministerpräsidenten Gabriel am 29. Nov. 2002 erneuerte der damalige Oberbürgermeister Dr. Hoffmann den Wunsch, die städtische Beteiligung am Staatstheaterdefizit auf 25 % analog zu Oldenburg zu reduzieren. Der ehemalige Ministerpräsident Gabriel erklärte hierzu, dass seitens des Landes kein Interesse daran bestehe, über eine Änderung des Staatstheatervertrages nachzudenken (siehe Vorlage Nr. 8199/03 zum Rat am 23. Sept. 2003).

Auf Antrag der SPD-Fraktion Nr. 549/03, geändert durch einen interfraktionellen Antrag in der Ratssitzung am 23. Sept. 2003, schrieb die Stadt erneut das Ministerium für Kultur und Wissenschaft mit der Bitte um Vorschläge zur Reduzierung des Drittelanteils an.

Der damalige Minister Stratmann reagierte mit Schreiben vom 15. Okt. 2003 mit den Hinweis, dass auch er „*einen strikten Sparkurs einhalten und durchsetzen müsse.*“

Auf Beschluss des Rates vom 19. Feb. 2013 schrieb die Stadt das Land mit dem Wunsch an, „*Verhandlungen mit der Landesregierung aufzunehmen, um eine Gleichbehandlung zumindest mit dem Theater Oldenburg zu erreichen*“. Frau Ministerin Dr. Heinen-Kljajic antwortete mit Schreiben vom 25. Juni 2013 (an die Ratsmitglieder vom damaligen Oberbürgermeister am selben Tag weitergeleitet), es sei „*nicht hilfreich, die Höhe der städtischen Beteiligung an der Finanzierung des Staatstheaters in Frage zu stellen*“. Sie verwies auf Staatstheaterstandorte, an denen „*kommunale Kofinanzierungsquoten zwischen 40 und 50 % anzutreffen sind*“.

Ergänzende Informationen sind der Stellungnahme 9472/13 zur Ratssitzung am 27. Aug. 2013 zu entnehmen.

Geschichtliche Entwicklung

Die Ursprünge der Staatstheatervereinbarung zwischen Stadt und Land sind in Unterlagen des Stadtarchivs bis 1930 zurückzuverfolgen.

1930 ging das Theater in den Besitz des damaligen Freistaates Braunschweig über. Bereits vor Gründung des Landes Niedersachsen gab es die Aufteilung des Zuschussbedarfs des Staatstheaters zwischen der Stadt Braunschweig und dem Freistaat Braunschweig. Schon der erste Vertrag hatte eine zeitlich befristete Laufzeit und schon damals gab es Diskussionen, ob ein städtischer Anteil von einem Drittel zu hoch oder zu niedrig ist. Es wurden Beteiligungshöhen zwischen 25 % und 40 % diskutiert.

Im Ergebnis wurde die städtische Beteiligung an der Staatstheaterfinanzierung im Jahr 1930 durch eine von Oberbürgermeister Böhme und Ministerpräsident Jasper unterzeichnete Vereinbarung auf ein Drittel festgelegt, nachdem der Freistaat sich mit den geforderten 40 % nicht durchsetzen konnte und er Zugeständnisse beim Finanzausgleich gemacht hatte. Dieser Drittelanteil wurde in einer nachfolgenden Vereinbarung von 1941 fortgeschrieben und in der bis heute gültigen Vereinbarung von 1956 beibehalten.

Bei Gründung des Landes Niedersachsen wurde das Land als Rechtsnachfolger Träger des Staatstheaters. Artikel 56 der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung von 1951 regelte die Belange der überkommenen Kultureinrichtungen der ehemaligen Länder. Die Regelungen wurden wortgleich in Artikel 72 der Niedersächsischen Verfassung von 1993 übernommen. Danach sind die kulturellen und historischen Belange des ehemaligen Landes Braunschweig zu wahren und zu fördern. Die überkommenen heimatgebundenen Einrichtungen der Rechtsvorgänger „*sind weiterhin dem heimatlichen Interesse dienstbar zu machen und zu erhalten, soweit ihre Änderung oder Aufhebung nicht in Verfolg organisatorischer Maßnahmen, die sich auf das gesamte Land Niedersachsen erstrecken, notwendig wird*“. Das Staatstheater Braunschweig fällt unter diese Regelung (Vgl. Jörn Ipsen, Kommentar Nds. Verfassung, Art. 72, RN 18). Dies bedeutet, dass das Theater in seinem bisherigen Umfang eine Bestandsgarantie von Verfassungsrang genießt, wenngleich eine organisatorische Weiterentwicklung möglich ist. Grundlegende Änderungen oder gar eine Aufhebung wären nur unter engen Voraussetzungen zulässig und bedürften eines förmlichen Gesetzes (Lothar Hageböllig, Kommentar Nds. Verfassung, 2. Auflage, Art. 72, Anm. 3). Der Verfassungsauftrag zur Wahrung und Förderung der überkommenen heimatgebundenen Einrichtungen richtet sich nicht allein an die Landesverwaltung und die Gesetzgebung, sondern auch an die kommunalen Gebietskörperschaften, denen bei der Traditionspflege eine besondere Verantwortung zufällt (Jörn Ipsen, Kommentar Nds. Verfassung, Art. 72, RN 9+10).

Ergebnis

Das Staatstheater Braunschweig steht unter dem Schutz der Nds. Landesverfassung (verfassungsrechtliche Bestandssicherung). Hierdurch ist die bestehende 1/3-Beteiligung der Stadt Braunschweig an der Finanzierung jedoch nicht absolut festgelegt.

Denn eine Finanzierungsänderung fiel noch nicht einmal unter den Änderungsvorbehalt aus Art. 72 Abs. 2, 2. HS NV. Änderungen der Finanzierungsgestaltung in Form einer Neufassung des Staatstheatervertrages sind daher möglich und bedürfen ausschließlich der politischen Willensbildung und Beschlussfassung beim Land Niedersachsen und der Stadt Braunschweig.

I. V.

Dr. Hesse

Anlage/n: Vereinbarung über den Betrieb des Staatstheaters Braunschweig

V e r e i n b a r u n g
zwischen
dem Land Niedersachsen
und
der Stadt Braunschweig
über den Betrieb des Staatstheaters Braunschweig

Zwischen

dem Land Niedersachsen

- vertreten durch den Niedersächsischen Kultusminister
und

der Stadt Braunschweig

- vertreten durch

wird städtischerseits unter Vorbehalt der Zustimmung der
Ratsversammlung vereinbart:

§ 1

1. Das Staatstheater Braunschweig wird vom Lande Niedersachsen als Rechtsträger unter Beteiligung der Stadt Braunschweig betrieben.
2. Die Leitung des Staatstheaters obliegt dem Generalintendanten.
3. Die Stadt Braunschweig wirkt beim Betrieb des Staatstheaters nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in einem Verwaltungsausschuß mit.

§ 2

1. Der Verwaltungsausschuß umfaßt insgesamt 10 Mitglieder. Davon stellt das Land 6, die Stadt Braunschweig 4 Mitglieder. Die vom Lande Niedersachsen zu stellenden Mitglieder bestehen aus dem Präsidenten des Verwaltungsbezirks Braunschweig und 5 weiteren Mitgliedern, die vom Niedersächsischen Kultusminister auf die Dauer von 2 Jahren nach Anhörung des Präsidenten des Verwaltungsbezirks Braunschweig aus dem Gebiete dieses Verwaltungsbezirkes berufen werden. Ihr Amt erlischt vorzeitig durch
 - a) Tod,
 - b) Verlegung des Wohnsitzes nach außerhalb des Gebietes des Verwaltungsbezirks,
 - c) eigenen Antrag des Mitgliedes,
 - d) Abberufung.

2. Die von der Stadt Braunschweig zu stellenden Mitglieder werden vom Rat der Stadt gewählt. Sie brauchen keine Ratsherren zu sein. Soweit sie Ratsherren sind, endet ihre Mitgliedschaft im Verwaltungsausschuß mit der Abberufung oder mit dem Erlöschen des Mandates als Ratsherr. Soweit die von der Stadt Braunschweig zu stellenden Mitglieder nicht Ratsherren sind, endet ihr Amt ebenso wie das Amt der 5 vom Niedersächsischen Kultusminister berufenen Mitglieder gemäß § 2 Ziffer 1.

Die Abberufung der vom Rat der Stadt zu wählenden Mitglieder erfolgt durch den Rat der Stadt.

3. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen, der im Behinderungsfalle eintritt.
4. Den Vorsitz im Verwaltungsausschuß führt der Präsident des Verwaltungsbezirks Braunschweig, oder der von ihm benannte Vertreter. Der stellvertretende Vorsitzende ist aus den von der Stadt Braunschweig in den Verwaltungsausschuß entsandten Mitgliedern zu wählen.
5. Der Generalintendant des Staatstheaters nimmt in beratender Funktion an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teil. Der Ausschuß kann weitere Personen ihrer Sachkunde wegen hinzuziehen. Des weiteren können Vertreter der beteiligten Landesministerien an den Sitzungen teilnehmen.
6. Der Verwaltungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese muß vorsehen, daß er auf Antrag der Stadt oder von drei Mitgliedern einzuberufen ist. Er soll mindestens viermal jährlich zusammengerufen werden.

§ 3

1. Die Aufgabe des Verwaltungsausschusses ist es, die Entwicklung des Staatstheaters zu fördern. Er faßt seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der nach ordnungsgemäßer Ladung Erschienenen.
2. Der Verwaltungsausschuß beschließt - unbeschadet der den sonstigen Stellen des Landes zustehenden Befugnisse - in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Anstellung und Entlassung des Generalintendanten, des Generalmusikdirektors, der Oberspielleiter des Schauspiels und der Oper sowie des Verwaltungsleiters des Staatstheaters;
 - b) Aufstellung des Voranschlages zum Haushaltsplan und etwaiger Nachträge im Rahmen des § 7 dieses Vertrages;
 - c) Maßnahmen, die eine Erhöhung des planmäßigen Zuschußbedarfs für das Theater zur Folge haben;

- d) die Dienstanweisung für den Generalintendanten, die Bühnenvorstände und die Hausordnung;
- e) Eintrittspreise, Platzmietebedingungen und Bedingungen für Besucher-Organisationen und andere Personengruppen;
- f) Dienst- und Freiplätze;
- g) Grundsätze über die Bereitstellung des Theaters für Sonderveranstaltungen.

§ 4

1. Die Stadt Braunschweig leistet zu den Betriebskosten des Staatstheaters einen Beitrag in Höhe eines Drittels der durch laufende Betriebseinnahmen nicht gedeckten laufenden Betriebsausgaben. Zu den Betriebseinnahmen im Sinne dieses Vertrages gehören auch Zuwendungen von dritter Seite zu dem laufenden Betrieb des Theaters. Die Höhe der nicht gedeckten laufenden Betriebsausgaben wird nach den Bestimmungen des Landeshaushaltsrechts am Schluß jedes Rechnungsjahres durch den Verwaltungspräsidenten ermittelt und danach der Betriebskostenbeitrag der Stadt Braunschweig festgesetzt.
2. Auf den Kostenbeitrag sind zum 20.05., 20.08., 20.11. und 20.01. Abschlagszahlungen in Höhe eines Viertels des im Landeshaushaltsplan bei dem Kapitel des Staatstheaters veranschlagten Betriebskostenbeitrages zu entrichten. Wird der durch den Verwaltungspräsidenten endgültig festgesetzte Betriebskostenbeitrag durch die Abschlagszahlungen nicht voll gedeckt, oder ist eine Überzahlung eingetreten, so ist der Ausgleich innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Betriebskostenbeitrages vorzunehmen.

§ 5

Zu den laufenden Betriebsausgaben gehören auch Um- und Erweiterungsbauten im Sinne des § 30 a RHO sowie Versorgungsbezüge und Beiträge zu Versorgungskassen, die auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses zum Staatstheater gezahlt werden. Verpflichtungen dieser Art, die aus der Zeit vor der Auseinandersetzung zwischen dem Braunschweigischen Herzogshaus und dem früheren Land Braunschweig überkommen sind, bleiben außer Betracht. Als Versorgungsbezüge werden bei den Verwaltungs- und Rechnungsbeamten des Staatstheaters 50 v.H. der Durchschnittsbeträge zugrundegelegt, wie sie sich aus der Anlage 1 - Richtlinien für die Veranschlagung der Besoldungen usw. - zu den Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden für die im Haushaltsplan bei dem Kapitel des Staatstheaters veranschlagten Planstellen ergeben.

§ 6

Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für Zwecke des Staatstheaters sowie von nicht mehr zur laufenden Unterhaltung zu rechnenden Erneuerungen, Verbesserungen und Erweiterungen der technischen Anlagen des Staatstheaters ist über die Höhe der Kostenbeteiligung mit der Stadt Braunschweig eine besondere vertragliche Vereinbarung zu treffen, wobei grundsätzlich von einer Beteiligung der Stadt in Höhe eines Drittels der Kosten auszugehen ist.

§ 7

Der Voranschlag des Staatstheaters - § 3 (1) RWB - wird vom Präsidenten des Verwaltungsbezirks im Benehmen mit dem Verwaltungsausschuß aufgestellt. Soweit über die Art und das Ausmaß der in den Voranschlag aufzunehmenden Anmeldungen eine Einigung nicht erreicht wird, kann der Verwaltungsausschuß seine abweichende Auffassung durch eine Entschließung festlegen, die als Anlage dem Voranschlag beizufügen ist.

§ 8

Diese Vereinbarung gilt vom 01. April 1954 bis zum 31. März 1961. Sie verlängert sich jeweils um 5 Jahre, sofern sie nicht mit einer Frist von einem Kalenderjahr vor Ablauf - erstmalig mithin bis zum 31. Dezember 1959 - gekündigt wird. Sie tritt außer Kraft, wenn der bestehende organisatorische Status des Staatstheaters in Braunschweig durch Gesetz oder Vertrag geändert wird.

Braunschweig, den 01.09.1955

Bennemann Dr. Lotz
Oberbürgermeister Oberstadtdirektor

(LS)

Hannover, den 19.03.1956

Der Niedersächsische
Kultusminister
In Vertretung

(LS)

Jung

Beglaubigt

(LS) Unterschrift
Angestellte